



Amtstafel

Bezirkshauptmannschaft Landeck

**Gewerbe & Grundverkehr**

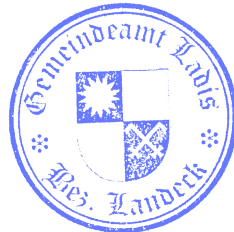
Karin Grünauer

An der Amtstafel der Gemeinde Ladis

Angeschlagen am: 07.11.2018

Abzunehmen am: 21.11.2018

Abgenommen am:



Telefon +43(0)5442/6996-5484

Fax +43(0)5442/6996-745485

bh.la.gewerbe@tirol.gv.at

UID: ATU36970505

**Bernhard Althaler, Serfaus;**

**Ansuchen um gewerberechtliche Betriebsanlagengenehmigung für verschiedene Änderungen**

**(Heizung, Freizeitanlage, Personal-WC, ...) beim Appartementhaus „Gifle“ in Ladis**

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

LA-BA-3124/2/3-2018

Landeck, 06.11.2018

## Bekanntgabe

Herr Bernhard Althaler hat bei der Bezirkshauptmannschaft Landeck um die gewerberechtliche Betriebsanlagengenehmigung für folgendes Projekt angesucht:

### Eingangsfeststellungen:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Landeck vom 04.04.2012, Zl. 2.1-3124/12(I)-5, wurde Herrn Rene Hann die gewerberechtliche Betriebsanlagengenehmigung für die Errichtung und den Betrieb des Appartementhauses „Gifle“ auf Gst. 512/2, GB Ladis, erteilt.

### Kurzbeschreibung des Projektes:

Beim Appartementhaus „Gifle“ auf Gst. 512/2, GB Ladis, sind Zu- und Umbauten geplant. Weiters soll die bestehende Ölfeuerungsanlage auf Erdgas umgestellt werden.

Durch die Umbauten im Untergeschoß werden eine Waschküche, ein Personal-WC sowie ein Arbeitsraum neu errichtet. Durch einen Zubau an der Nordostseite wird die bestehende Freizeitanlage erweitert. Im Zubau wird eine Saunakabine aufgestellt und in den bestehenden Räumlichkeiten der Freizeitanlage werden ein Ruheraum sowie eine WC-Anlage neu eingerichtet.

Weiters sind Sanierungs- und Umbaumaßnahmen in den bestehenden Appartements im Untergeschoß, Erdgeschoß, Obergeschoß und Dachgeschoß geplant. Durch diese Änderungen wird die Gästebettenanzahl von 26 auf **28 Gästebetten** erhöht, die Anzahl der Appartements (sieben) bleibt dabei unverändert. Im Einzelnen wird auf die zur Genehmigung eingereichten Projektunterlagen verwiesen.

Da dieses Projekt die Voraussetzungen gemäß **§ 359 b Abs. 1 und 2 GewO 1994 in Verbindung mit § 1 Ziffer 2 der Verordnung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten BGBl. Nr. 850/94, in der Fassung BGBl. II Nr. 19/1999**, erfüllt, hat die Gewerbebehörde die Angelegenheit im so genannten vereinfachten Verfahren (ohne mündliche Verhandlung mit den Nachbarn des Betriebes) zu erledigen.

Die Bezirkshauptmannschaft Landeck gibt bekannt, dass die Projektunterlagen bei der Bezirkshauptmannschaft Landeck, Referat Gewerbe & Grundverkehr, und am Gemeindeamt in Ladis zur Einsichtnahme aufliegen und die Nachbarn bis längstens **20.11.2018** von ihrem Anhörungsrecht Gebrauch machen können. Innerhalb dieser Frist können Nachbarn (§ 75 Absatz 2 GewO 1994) bei der Bezirkshauptmannschaft Landeck einwenden, dass die Voraussetzungen für die Durchführung des vereinfachten Verfahrens nicht vorliegen. Erheben sie innerhalb der gesetzten Frist keine diesbezüglichen Einwendungen, endet die Parteistellung. Darüber hinausgehend steht den Nachbarn keine Parteistellung zu.

**Ergeht an:**

1. die **Gemeinde Ladis** mit dem Ersuchen, folgende Veranlassungen zu treffen:
  - A) Anschlag der Bekanntgabe an der **Amtstafel der Gemeinde** (§ 356 GewO 1994 iVm. § 41 AVG) und Auflage der angeschlossenen Projektsunterlagen in der Gemeindekanzlei zur allgemeinen Einsicht.
  - B) Anschlag der Bekanntgabe auf dem **Betriebsgrundstück** und in den der Betriebsanlage **unmittelbar benachbarten Häusern** (1. Nachbarschaftsring).  
Die Eigentümer der betreffenden Häuser haben derartige Anschläge in ihren Häusern zu dulden. Anstelle des Anschlags kann diese Bekanntgabe aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit durch persönliche Verständigung erfolgen (§ 356 Abs. 1 GewO 1994).
  - C) Die mit dem Anschlag- und Abnahmevermerk versehene Bekanntgabe, die mit der Auflagebestätigung versehenen Projektsunterlagen, der Zustellnachweis über die persönliche Verständigung der Nachbarn sowie eine Liste jener Häuser, in denen die Bekanntgabe angeschlagen wurde, mögen im Postwege an die Bezirkshauptmannschaft Landeck übermittelt werden.
2. Verlautbarung der Bekanntgabe auf der Internetseite der Bezirkshauptmannschaft Landeck (<http://www.tirol.gv.at/kundmachungen/bezirkshauptmannschaften/bh-landeck/>)

Für den Bezirkshauptmann

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:



Karin Grünauer